OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701453/5/JS

Datum:
Linz, 19. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H T, x, x, vom 7.12.2021 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2.12.2021, GZ: 0042100/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

1. die Fundstelle der durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV) auf „BGBl. II Nr. 58/2021“ berichtigt wird, sowie,
2. die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG („BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021)“ lautet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 12.4.2021 folgende Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

I. Tatbeschreibung:

Sie haben am 31.03.2021 um 20.40 Uhr in 4030 Linz, L[redacted]straße, auf Höhe Nr. [redacted], gemeinsam mit weiteren Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben, ein Kraftfahrzeug benützt.

Dabei haben Sie jedoch keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl Sie dazu gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) verpflichtet gewesen wären.

Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, SPK Verkehrsinspektion, festgestellt, dass Sie sich ohne Mund-Nasen-Schutz gemeinsam mit I[redacted] A[redacted] und S[redacted] S[redacted] in dem KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] aufhielten.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der jeweils gültigen Fassung:

§§ 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer vollumfänglich Einspruch. Er bedauerte darin den Vorfall und wandte (zusammengefasst) ein, er sei mit seinem Cousin im Auto gesessen. Sie hätten beide kurz die Maske runtergezogen, „um eine zu rauchen“.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.12.2021 erließ die belangte Behörde ein - der Strafverfügung inhaltsgleiches - Straferkenntnis. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 7.12.2021 wies der Beschwerdeführer nochmals darauf hin, dass er eine Maske

aufgehabt habe. Er könne nicht die ganze Strafe zahlen, da er nicht viel vom AMS bekomme.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer benutzte am 31.3.2021 um 20:40 Uhr im Stadtgebiet von Linz (L-straße, auf Höhe Hausnummer x) das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x und rauchte darin eine Zigarette. Aus diesem Grund trug er keine FFP2-Maske (oder eine sonstige Maske), obwohl sich zu diesem Zeitpunkt noch zumindest eine weitere Person im Kraftfahrzeug befand, mit der er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

2.2. Der Beschwerdeführer bezieht derzeit Notstandshilfe in Höhe von rund 1.000 Euro monatlich. Er hat keine Sorgepflichten und monatliche Kreditraten in Höhe von 600 Euro zu begleichen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 6.4.2021, das Melderegister und die vom Beschwerdeführer vorgelegte Urkunde. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, denen – soweit entscheidungswesentlich - keine widersprechende Rechtfertigung des Beschwerdeführers gegenüber stand (vgl. dazu Punkt 3.2.). Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers und der von ihm vorgelegten aktuellen Bezugsbestätigung des AMS Linz.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen stellte sich der festgestellte Sachverhalt – soweit entscheidungswesentlich - als unstrittig dar, zumal aus rechtlichen Erwägungen letztlich dahingestellt bleiben konnte, ob sich im Tatzeitpunkt zwei weitere Personen (polizeiliche Anzeige) oder nur ein Mitfahrer (Einspruch des Beschwerdeführers) im Kraftfahrzeug befanden. Es war dabei auch unstrittig und konnte durch eine Einsichtnahme in das Melderegister verifiziert werden, dass der Mitfahrer des Beschwerdeführers (bzw. die in der Strafverfügung und im angefochtenen Straferkenntnis namentlich erwähnten Personen) nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer lebt (bzw. leben).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. § 4 der 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. [...] Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

[...]“

4.2.2. §§ 3 und 8 des COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020; § 3: in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021; § 8: in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021):

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

[...]

3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. [...]

[...]

Strafbestimmungen
§ 8
[...]
(2) Wer
1. [...] ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

4.3. Wie festgestellt, rauchte der Beschwerdeführer im Kraftfahrzeug eine Zigarette. Er hatte daher keine FFP2-Maske (oder eine sonstige Maske) auf. Da sich im Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt jedoch (zumindest) ein haushaltsfremder Mitfahrer befand, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV vorgeworfen. Das Rauchen in einem Kraftfahrzeug zählte dabei nicht zu den gesetzlich normierten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard; vgl. insbesondere § 17 Abs. 3 bis 8 leg. cit.)

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die 4. COVID-19-SchuMaV noch das COVID-19-MG eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens der Verwendung einer FFP2-Maske auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurde aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während der gesamten Zeit der gemeinsamen Benützung des Kraftfahrzeuges mit seinem haushaltsfremden Mitfahrer (bzw. den Mitfahrern) die FFP2-Maske zu tragen und etwa im Freien zu rauchen. Der Beschwerdeführer hat die vorgeworfene Verletzung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) in Verkehrsmitteln kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er – um zu rauchen - keine FFP2-Maske im Kraftfahrzeug trug, obwohl er wusste, dass sich im Kraftfahrzeug (zumindest) ein haushaltsfremder Mitfahrer befand.

Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen. Weiters ging die belangte Behörde von einem geschätzten Einkommen des Beschwerdeführers von 1.600 Euro netto aus. Tatsächlich bezieht der Beschwerdeführer jedoch derzeit lediglich Notstandshilfe in Höhe von rund 1.000 Euro.

Wer – wie der Beschwerdeführer – bei der gemeinsamen Benützung eines Kraftfahrzeuges mit einer haushaltsfremden Person keine FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) trägt, benutzt damit ein Verkehrsmittel entgegen den in § 4 Abs. 1 der 4. COVID-SchuMaV iVm § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten Auflagen. Er ist damit gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen

Verfahren dargetanen schlechten Einkommens- und Vermögenssituation eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) noch als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll der Beschwerdeführer in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Tragen der FFP2-Maske veranlasst werden. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war die Fundstelle der durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV) auf die im Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. II Nr. 58/2021“ zu berichtigen. Des Weiteren war die Sanktionsnorm auf „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG („BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021)“ zu spezifizieren.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack